

1022/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Stadler
und Kollegen
betreffend Abschaffung der Pensions- und Abfertigungsprivilegien der Politiker

Die Politikerprivilegien sind immer wieder Gegenstand heftiger und berechtigter Kritik. Bereits kurz nach dem Inkrafttreten des Bezügegesetzes war der Unmut nicht mehr zu überhören. Zurecht verfestigte sich in der Öffentlichkeit das Image von den Politikern als den "großen Nehmern", die sich an den Futterröhren der Politik bereichern. Ein internationaler Vergleich zeigt, daß Österreichs Politiker nach wie vor zu den am besten Verdienenden in den westlichen Demokratien zählen.

In der Folge kam es immer wieder zu Anläufen in Richtung einer Reform, die zumindest die ärgsten Auswüchse abstellen sollte. Alle diese Anläufe versandeten aber in Symptomkuren, ohne die grundsätzlichen Probleme aufzugreifen. Typisch dafür ist, daß das Bezügegesetz seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1972 30 - mal novelliert wurde.

Offenbar bestand seitens der herrschenden politischen Klasse kein Interesse daran, beispielsweise die Möglichkeit eines arbeitslosen Einkommens zu beschneiden, wie dies an Hand des SPÖ - Klubobmannes Dr. Kostelka und des Nationalratspräsidenten Dr. Fischer aufgezeigt werden kann:

Zu Dr. Kostelka:

- Die Aussage des Dr. Kostelka, daß er keinen Antrag auf ein arbeitsloses Einkommen gestellt habe, ist schlichtweg unrichtig. Aus der APA - Meldung 0505 5 II 0288 vom 11. Juni 1996 geht nämlich folgendes hervor:
- "SPÖ - KO Dr. Peter Kostelka war nach dem Ministerrat auch nach seiner persönlichen Bezügeregelung gefragt worden, da er auch viele Jahre Parlamentsangestellter war. Kostelka erklärte: "Danach erhalte er quasi eine Pension, die sich aus der von ihm während seiner damaligen Parlamentstätigkeit geleisteten Pensionsbeiträgen ergäbe."

- KO Dr. Kostelka war - wie aus den vorliegenden Unterlagen hervorgeht - seit der Annahme seiner Funktion als Klubobmann, nämlich seit 30.11.1994, als Parlamentsbeamter außer Dienst gestellt und hat jedenfalls ein beantragtes arbeitsloses Einkommen bezogen. Sein Beamtentitel Parlamentsrat entspricht einem Hofrat.
- Das Büro des KO Kostelka hat - 5. Kurier vom 19.06.1996 - zugegeben, daß der Genannte ca. 42.000,-- Schilling brutto monatlich als arbeitsloses Einkommen bezieht.
- Dr. Kostelka hat sich durch die von ihm maßgeblich mitverfaßten Übergangsbestimmungen zum Bezügegesetz einen Abfertigungsanspruch gesichert.
- Dr. Kostelka hat nach wie vor einen Anspruch auf eine Staatssekretärpension nach seinem Ausscheiden aus dem Nationalrat, welche monatlich ca. 80.000,-- Schilling (14 mal) betragen wird.
- KO Dr. Kostelka wird - neben seiner Staatssekretärpension - noch eine Beamtenpension als Parlamentsrat beziehen, die rund 65.000,-- Schilling monatlich (14 mal) betragen wird, da die Höchstgrenze für öffentliche Pensionseinkommen mit mehr als 160.000,-- bewußt sehr hoch angesetzt wurde.

Zu Dr. Fischer:

- Präsident Dr. Fischer ist seit 27.01.1987 als Parlamentsbeamter außer Dienst gestellt und bezog viele Jahre lang ein arbeitsloses Einkommen aus seiner Funktion als Parlamentsbeamter. Auch sein Beamtentitel Parlamentsrat entspricht einem Hofrat.
- Wenn man davon ausgeht, daß er - abgeleitet von seinem Beamtenstatus - ein arbeitsloses Einkommen von zumindest 50.000,-- Schilling monatlich bezog (14 mal jährlich), so summiert sich dieser Betrag im Laufe von vielen Jahren auf eine Gesamtsumme von vielen Millionen Schilling.

- Auch im Falle von Präsident Dr. Fischer liegt diesem arbeitslosen Einkommen eine entsprechende Willenserklärung zugrunde, da ohne eine solche eine Außerdienststellung nicht möglich ist, sondern eine Weiterbeschäftigung auf einem zumindest gleichwertigen zumutbaren Arbeitsplatz zu erfolgen hat.
- Darüber hinaus wird Präsident Dr. Fischer trotz der Neuregelung des Bezugsgerechtes einen Anspruch auf eine Ministerpension nach seinem Ausscheiden aus dem Nationalrat, welche monatlich ca. 130.000,-- Schilling (14 mal) betragen wird, erhalten.
- Zusätzlich zur Ministerpension hat Präsident Dr. Fischer einen Anspruch auf eine Beamtenpension, welche bis zur Gesamtpensionshöhe von 160.000,-- Schilling ausbezahlt werden wird.

Auch die letzte Bezugsgereform des Jahres 1997 brachte keinen wirklichen Abbau der Politikerprivilegien sondern in Gestalt der sogenannten Einkommenspyramide eine wesentliche Anhebung insbesondere der Bezüge der Regierungsmitsglieder. Damit soll offenbar die verfehlte Wirtschaftspolitik der Regierung honoriert werden, die in der gegenwärtigen Rekordarbeitslosigkeit von mehr als 300.000 Arbeitslosen ihren Ausdruck findet.

Es ist erstaunlich, daß die Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP sowie jene beiden Oppositionsparteien, die dieses Konzept mitgetragen haben, die Situation der Österreicherinnen und Österreicher nicht zum Anlaß genommen haben, auch den Gürtel der Politiker enger zu schnallen sondern bereit waren, die Politikerbezüge noch zu erhöhen.

Durch die Bezugsgereform 1997, die am 1. August 1997 in Kraft getreten ist, wurden vor allem die Anfangsbezüge der Politiker massiv erhöht:

	bisherige Jahreseinkünfte	neue Jahreseinkünfte
Bundeskanzler	2,424.193,-- S	3,500.000,-- S
Vizekanzler	2,624.480,-- S	3,080.000,-- S
Bundesminister	2,624.480,-- S	2,800.000,-- S

Staatssekretär	2,362.031,-- S	2,520.000,-- S
Nationalratspräsident	2,493.256,-- S	2,940.000,-- S
NR - Klubobmann	1,928.960,-- S	2,380.000,-- S
Abg. zum Nationalrat	1,162.025,-- S	1,400.000,-- S
Bundesratspräsident	1,246.625,-- S	1,400.000,-- S
Bundesrat	581.012,-- S	700.000,-- S

Besonders bemerkenswert ist, daß auch die äußerst großzügigen Pensionsregelungen und Abfertigungsregelungen für einen großen Teil der aktiven Politiker völlig unangetastet blieben.

So sieht die Pensionsregelung für Regierungsmitglieder, die am 1. August 1997 über vier anrechenbare Funktionsjahre verfügten, und für Abgeordnete, die am 1. August 1997 über 10 anrechenbare Funktionsjahre verfügten, keine Änderung vor.

Dazu kommt, daß die Zeiten als Abgeordneten für die Ministerpension angerechnet werden, wobei drei Jahre als Abgeordneter für ein Jahr als Regierungsmitglied zählen. Dadurch kann bereits nach wenigen Monaten Amtszeit die Ministerpension erworben werden, wenn die entsprechende Abgeordnetenzeit vorliegt. Die bei der letzten Regierungsumbildung ausgewechselten Minister Hums, Konrad und Krammer haben ihr Abgeordnetenmandat offenbar im Hinblick auf die zukünftige Ministerpension wieder angenommen.

Auch die Abfertigungsregelung des § 14 des Bezügegesetzes blieb dank der großzügigen Übergangsbestimmung des § 49j des Bezügegesetzes für die Mehrzahl der Politiker intakt.

Abfertigungsregelung für Regierungsmitglieder:

bereits nach 6 Monaten Funktionsdauer:
3 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

nach einem Jahr Funktionsdauer
6 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

nach drei Jahren Funktionsdauer
12 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

Abfertigungsregelung für Nationalratsabgeordnete und Bundesräte:

(die bereits vor Beginn der XX. GP ihr Mandat antraten, das ist die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Mandatare)

bereits nach 3 Jahren Funktionsdauer
3 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

nach 15 Jahren Funktionsdauer
12 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

Nur für jene Nationalratsabgeordneten und Bundesräte, die erstmals seit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode einer gesetzgebenden Körperschaft angehören, wurde die Regelung an die des Angestelltengesetzes angepaßt.

Die freiheitlichen Abgeordneten haben dies alles in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Mai 1997 heftig kritisiert und darauf hingewiesen, daß sowohl die Pensionsprivilegien als auch die Abfertigungsprivilegien weiterhin bestehen bleiben. Es hat sich herausgestellt, daß die freiheitliche Kritik zutreffend und höchst berechtigt war.

Geradezu lächerlich klingen daher im nachhinein die Auslassungen des SPÖ - Klubobmannes Dr. Kostelka, mit denen er in dieser Sitzung vom 15. Mai 1997 (vgl. Sten. Prot. S 41 f) den freiheitlichen Vorwürfen Paroli bieten wollte:

“Unsere Handlungen und die Konsequenzen in diesem Gesetz sind noch viel rigorosier, meine Damen und Herren! Es gibt in Zukunft keine “Politikerpensionen” mehr. Das heißt, daß beispielsweise Abgeordnete zum Nationalrat in Zukunft aus dem ASVG - oder einem jeweils entsprechenden anderen sozialversicherungsrechtlichen System - eine Pension erhalten werden, wie jeder andere Österreicher auch. Darüber hinaus werden Abgeordnete zum Nationalrat die Möglichkeit erhalten, aus ihrem eigenen Bezug, aber ohne einen Schilling aus den Kassen des Staates, eine Pensionskasse aufzubauen, wenn sie dies wollen. Dabei kosten die Abgeordneten zum Nationalrat den Staat keinen Schilling.

Meine Damen und Herren! Das wird bald sehr beträchtliche Auswirkungen auf das Bundesbudget mit sich bringen. Denn heute beziehen alle 183 Abgeordneten zum Nationalrat insgesamt rund 250 Millionen Schilling an Aktivbezügen, und die Pensionskosten für bereits ausgeschiedene Abgeordnete machen 199, also fast 200 Millionen Schilling aus. All diese Pensionslasten werden in Zukunft dem Bund erspart werden. Wenn künftig ein Abgeordneter zum Nationalrat aus dem Hohen Haus ausscheidet, ist der Bund sämtlicher Verpflichtungen diesem Abgeordneten gegenüber ledig. Er braucht ihm keinen einzigen Schilling mehr zu bezahlen. Zu heutigen Preisen bedeutet das mittelfristig für alle Bundespolitiker eine Einsparung von 350 Millionen Schilling.

Es wird aber auch keine Abfertigungen mehr geben. Sie haben in diesem Zusammenhang schlicht und einfach die Unwahrheit gesagt, Herr Kollege Stadler. Es wird so etwas wie eine Kündigungsfrist geben. Das heißt, ein Abgeordneter zum Nationalrat, der kein Rückkehrrecht in einen Beruf hat, keine Pension bezieht und unmittelbar keine berufliche Tätigkeit aufnehmen kann, sondern Zeit braucht, um sich eine Arbeit zu besorgen, bekommt für maximal sechs Monate eine Bezugsfortzahlung, die wie jedes andere Einkommen besteuert wird.”

Den Kostelka - Ausführungen zu den angeblichen Einsparungen bei den Politikerpensionen ist die jüngste Beantwortung des Bundeskanzlers vom 15. Februar 1999, auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 16. Dezember 1998, Nr. 5426/J, betreffend Ausgaben für Politikerpensionen entgegenzuhalten. Dieser Anfragebeantwortung ist zu entnehmen, daß im Jahr 1998 ausgezahlten

Pensionsleistungen von rund 350 Mio. S Beitragseinnahmen von weniger als 37 Mio. S gegenüberstanden, somit der Deckungsbeitrag bei nur 10 % lag. Den Rest müssen - ungefragt - die Steuerzahler begleichen.

Die Anfragebeantwortung gibt auch einen interessanten Aufschluß über die Höhe der rund 530 Politikerpensionen:

	1995	1996	1997	1998
Pensionshöhe Ruhebezüge (durchschnittlich):	55.928	55.916	55.853	56.698
Pensionshöhe Versorgungsbezüge (durchschnittlich)	32.860	32.067	31.625	32.108

	1995	1996	1997	1998
Pensionsbeitragsleistungen	60,134.000	59,650.000	52,652.00-0	36,727.000

Pensionseistungen	1995	1996	1997	1998
Ruhebezüge	255,127.000	258,007.000	255,759.000	256,465.000
Versorgungsbezüge	89,017.000	191,471.000	91,096.000	92,075.000

Es ist den Steuerzahlern nicht länger zuzumuten, für die Pensions- und Abfertigungsprivilegien der Politiker aufzukommen. Die Pensionsregelungen des Bezügegesetzes sind daher für alle derzeit aktiven Politiker umgehend aufzuheben. Ebenso die Abfertigungsregelungen der §§ 14 und 49j des Bezügegesetzes und die Regelung betreffend die Bezugsfortzahlung gemäß § 6 des Bundesbezügegesetzes.

Es ist nur recht und billig, auch alle vom Bund bezogenen arbeitslosen Einkommen zurückzufordern, wie sie beispielsweise viele Jahre im Falle von Ruhestandsversetzungen und Außerdienststellungen nach dem Beamten - Dienstrechtsgegesetz 1979 möglich waren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, umgehend einen Gesetzesentwurf zum Abbau von Politikerprivilegien vorzulegen, der folgendes vorsieht:

- 1) sofortige Aufhebung der Pensionsregelungen des Bezügegesetzes für alle derzeit noch aktiven Organe im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes, wobei die geleisteten Pensionsbeiträge zurückzuerstattten sind,
- 2) sofortige Aufhebung der Fortzahlungs (Abfertigungs-) Regelungen des Bezügegesetzes (§§ 14 und 49j) sowie der Fortzahlungsregelung des Bundesbezügegesetzes (§ 6), und
- 3) Verpflichtung zur Rückerstattung aller vom Bund bezogenen arbeitslosen Einkommen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Verfassungsausschuß zur Beratung zuzuweisen.